

Bebauungsplan Nr. 8 1. Änderung Hauptstraße 26 24647 Wasbek

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
Gemäß § 44 Abs. 1 BnatSchG**

Ergänzung zur Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme: Gebäude Raiffeisenbank und Bäume



Satellitenbild: Standort Bankgebäude und ortsbildprägende Großbäume
(Wasbek / Quelle: Google Earth, Zugriff Juli 2018).

Melsdorf, d. 15.01.2019

Auftraggeber:

B2K Architekten und Stadtplaner
Bock-Kühle-Koerner-Gundelach PartG mbH
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
☎ 04340 - 1460
info@barre-ultraschall.de

Anlass

Im August 2018 wurde Planungskonzept Nr. 2 (Stand 05.07.2018) vorgelegt. Das Bankgebäude (Hauptstraße Nr. 24) soll – wie das Gartencenter - ebenfalls zurückgebaut werden. Die restlichen 4 Bäume an der Aalbek (östlich des Gebäudes) sollen gefällt werden.

Methodik

Am 10.01.2019 wurden das Gebäude und die Bäume begutachtet. Der Dachraum wurde auf quartiergeeignete Strukturen, über Kotspuren und/oder Fraßreste abgesucht. Von außen wurden Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse erhoben.

Die Außenseite des Gebäudes und in den Baumkronen wurde auf alte Nester von Brutvögeln abgesucht.

Ergebnis

Eschen

Der uferbegleitende Gehölzbestand der Aalbek war Anfang 2018 in Gänze gefällt worden, lediglich auf Höhe des Bankgebäudes sind 4 große Eschen erhalten geblieben.

1. Zweistämmige Esche mit bodennaher Stammhöhle, deren Ausmaß von außen nicht zu erkennen ist. Beide Stämme zusammen haben einen Durchmesser von ca. 90 cm BH.
2. Esche mit einem Durchmesser von ca. 50 cm BH.
3. Esche mit einem Durchmesser von ca. 50 cm BH, vorjähriges Nest vermutlich einer Ringeltaube.
4. Esche mit einem Durchmesser von ca. 50 cm BH.

Bis auf Baum Nr. 1 wurden keine nennenswerten Höhlungen (bodengebunden) nachgewiesen.

Strukturen an und im Gebäude der Fördesparkasse

Im Dachraum wurden keinerlei Hinweise auf eine Nutzung gefunden. Außen gibt es sehr vereinzelt Einschluflmöglichkeiten, Hinweise auf eine Nutzung wie Fledermauskot oder Reste von Nestern konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Dieser Befund deckt sich mit den Beobachtungen, die während der sommerlichen Erhebungen gemacht wurden.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Eingriffes kommt es zum Verlust mindestens eines Niststandorts, dabei kann es zu Tötungen von Individuen kommen.

Bezogen auf die Brutvögel sind die Arbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

Fledermäuse: keine Betroffenheiten durch den Gebäuderückbau zu erwarten. Das Fällen der Esche mit der Stammhöhle ist fachlich zu begleiten, damit eventuell winterschlafende, ausgesägte Tiere entnommen und gehältert werden können.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Von einer Störung der lokalen Brutvogelgemeinschaft ist nicht auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Durch den Rückbau des Gebäudes tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht ein.

Im Hinblick auf die Großbäume tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein.

Im Rahmen des geplanten Eingriffes kommt es zum Verlust mindestens eines Niststandorts.

Der Verlust diverser Niststandorte unterschiedlicher Gehölzbrüter bezogen auf die 4 Bäume in Kombination mit dem gesamten bachbegleitenden Gehölzstreifen ist gravierend.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für den geplanten Eingriff gegeben ist.

Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

Brutvögel

- Die Baufeldfreimachungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Hierunter fallen auch geplante Rodungen von Gehölzen.

Artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Brutvögel

Durch die Maßnahmen gehen und gingen Brut- und Niststandorte heimischer Brutvögel verloren, es kommt zur Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Aus Gründen des Artenschutzes wird ein Gehölzausgleich erforderlich. Folgende Richtwerte für den Ausgleich kommen zur Anwendung:

- Ausgleich 1:2 bei Stammdurchmesser 30 - 50 cm
- Ausgleich 1:3 bei Stammdurchmesser > 50 cm

Damit sind 9 standortheimische Laubbäume zu pflanzen!

Eine Reduzierung der Baum- und Heckenrodungen (Minimierung des Eingriffs) kann zum Erhalt von Brutplätzen führen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßn.)

- Nicht erforderlich

Dorothea Barre - Melsdorf, den 15.01.2019